



## Anhang zu Traktandum 7

# Energie- und Klimafondsreglement (Nr. 17.600)

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundsatz/Zweck

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Muttenz anerkennt den Klimawandel als eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit. Mit der kommunalen Energiestrategie und den darin festgelegten Reduktionszielen und Massnahmen leistet sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. <sup>2</sup>Zur Erreichung der in der Energiestrategie festgelegten Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen und für Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel aufnet die Gemeinde einen Energie- und Klimafonds.

<sup>3</sup>Dieses Reglement regelt die Finanzierung des Energie- und Klimafonds und die Verwendung der Mittel aus diesem Fonds.

### § 2 Finanzierung

<sup>1</sup>Der Fonds finanziert sich über die jährlichen Konzessionsabgaben Gas.

<sup>2</sup>Die Einwohnergemeinde Muttenz leistet dazu jährliche Einlagen in den Energie- und Klimafonds, welche 25% der im Vorjahr eingegangenen Konzessionsabgaben Gas entsprechen.

<sup>3</sup>Bei einer ausserordentlichen Belastung des Fonds infolge zahlreicher Gesuche kann der Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses eine einmalige Einlage zuhanden des Fonds vorsehen.

### § 3 Verwendung der Mittel

<sup>1</sup>Mit den Mitteln aus dem Energie- und Klimafonds werden Massnah-

men in den Handlungsfeldern Gebäude, Mobilität und erneuerbare Energien gemäss Energiestrategie gefördert.

Ebenfalls gefördert werden Massnahmen zur Suffizienz und zur Anpassung an den Klimawandel.

<sup>2</sup>Die Unterstützung kann in Form von Förderbeiträgen an Planungen, Projekte und Anlagen oder in Form von Beiträgen an effiziente Geräte, Apparate, Mobilitätsformen, Infrastrukturen usw. im Rahmen befristeter, öffentlicher Förderaktionen, Infokampagnen und Beratungsangeboten erfolgen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. <sup>3</sup>Gefördert werden können auch gemeinschaftliche Planungen, Projekte und Anlagen auf Quartierebene in den erwähnten Handlungsfeldern.

<sup>4</sup>Die Einwohnergemeinde erhält keine Fördergelder für Massnahmen im Handlungsfeld 1 «Vorbild

Gemeinde (öffentliche Hand)» gemäss Energiestrategie.

## 2. Förderprogramm

### § 4 Förderprogramm

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt in einer Vollzugsverordnung das Förderprogramm fest. Die Verordnung enthält die Förderobjekte, Beitragshöhen und Förderaktionen.

<sup>2</sup>Das Förderprogramm wird jährlich überprüft und – falls notwendig – angepasst.

### § 5 Fördergrundsätze

<sup>1</sup>Im Rahmen des Förderprogrammes können Planungen, Projekte, Anlagen, Geräte, Apparate, Mobilitätsformen, Infrastrukturen usw. mit Beiträgen unterstützt werden, falls sie mindestens einen der folgenden Grundsätze erfüllen:

a. Sie führen zu einer effizienteren Nutzung der Energie oder reduzieren den Energieverbrauch;

- b. Sie ermöglichen oder erhöhen die Nutzung erneuerbarer Energiequellen;
- c. Sie dienen der Produktion klimaneutraler erneuerbarer Energie;
- d. Sie reduzieren die Treibhausgasemissionen;
- e. Sie fördern ein bewussteres Verhalten der Bevölkerung in Bezug auf Klimaschutz;
- f. Sie dienen der Anpassung an den Klimawandel.

<sup>2</sup>Die Aufwendungen der Gemeinde für die von ihr lancierten oder unterstützten Informations- und Beratungskampagnen werden über diesen Fonds abgegolten.

## 3. Förderbeiträge

### § 6 Voraussetzungen

<sup>1</sup>Beitragsberechtigt sind Anlagen, Projekte und Planungen, welche auf dem Gebiet der Gemeinde umgesetzt werden und über die gesetzlichen oder behördlich verfügbaren Vorschriften hinausgehen.

- <sup>2</sup>Die Ausrichtung der Förderbeiträge ist beschränkt auf die im Energie- und Klimafonds vorhandenen Mittel.
- <sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

## 4. Schlussbestimmungen

### § 7 Berichterstattung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat berichtet jährlich über die Verwendung der Fördergelder und deren Wirksamkeit unter Berücksichtigung der Zielsetzungen dieses Reglements.

### § 8 Zuständigkeiten

- <sup>1</sup>Der Gemeinderat führt den Fonds.
- <sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die Verwendung der Fördermittel in einer Vollzugsverordnung mit mindestens folgendem Inhalt:
  - a. die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge;
  - b. die unterstützten Anlagen, Projekte und Massnahmen;

- c. das Verfahren;
- d. die Beitragshöhen.

<sup>3</sup>Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- a. sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden;
- b. sie nicht für den beantragten Zweck verwendet werden;
- c. Auflagen verletzt werden.

### § 9 Änderung und Auflösung

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung kann eine Änderung des Reglements oder die Auflösung des Fonds beschliessen.

<sup>2</sup>Über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats unter Berücksichtigung des in diesem Reglement festgelegten Fondsziels.

### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement über Förderbeiträge und Förderaktionen in den Be-

reichen erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung der Gemeinde Muttenz vom 16. Dezember 2003 wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzzdirektion am 1. Januar 2026 in Kraft.

Muttenz, 9. Dezember 2025

Im Namen  
der Gemeindeversammlung  
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann  
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026.

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... 2026 mit Entscheid Nr. ....